



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.09.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kierspe, Blatt 2366,
BV lfd. Nr. 1,2**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Kierspe. Flur 37, Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche, Füllenfeld 28,	281 m ²
Gemarkung Kierspe. Flur 37, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Füllenfeld 28,	222 m ²

**Grundbuch von Kierspe, Blatt 2509,
BV lfd. Nr. 1,2,3**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Kierspe, Flur 37, Flurstück 534, Freifläche, Füllenfeld 28,	159 m ²
Gemarkung Kierspe, Flur 37, Flurstück 538, Freifläche, Füllenfeld 32,	058 m ²
Gemarkung Kierspe, Flur 37, Flurstück 1290, Gebäude- und Freifläche, Füllenfeld 28,	145m ²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten sind die Flurstücke 535 und 650, mit einem unbewohnten, sanierungsbedürftigen, zweigeschossigen Reihenmittelhaus mit ausgebautem DG und Satteldach bebaut. Eine in massiver Bauweise erstellte eingeschossige Doppel-PKW-Garage ist an dem Gebäude angebaut. Das Flachdach ist als Terrasse ausgebildet. Baujahre: des Wohnhauses ca. 1954-1964 (Erweiterungsbau), der Garagen nebst Aufstockung von Wohnräumen ca. 1967.

Sanierungskosten sind mit ca. 64.000,-€ im Wert enthalten.

Die Flurstücke 534, 538 und 1290 sind unbebaute Freiflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2024 auf Grundstück 1,2 und am 09.09.2024 auf Grundstück 1,2,3 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG hinsichtlich der bebauten Flurstücke 535 und 650 auf 132.000,-EUR

hinsichtlich der unbebauten Flurstücke 534, 538 und 1290 einheitlich auf 9.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.